

5.2 Vorschriften bei Stoffen, die als Kühl- oder Konditionierungsmittel eingesetzt werden

Ein Abschnitt 5.5.3 „Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951))“ wurde aufgenommen. Inhalt siehe dort.

Damit wurde das folgende Warnkennzeichen eingeführt:



ACHTUNG:
Bedeutet
ERSTICKUNGSGEFAHR!

Erstickungswarnkennzeichen

* Beispiel für Eintragung:

KOHLENDIOXID, FEST ALS KÜHLMITTEL (Buchstabenhöhe mind. 25 mm)

Das Warnkennzeichen ist auch erforderlich bei der Beförderung von Trockeneis (UN 1845) als Sendung (Ladung).